

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ZÜCHTERSCHUTZ-VERSICHERUNG

Versicherer und damit Risikoträger ist die Great Lakes Insurance SE, München.

Die TIERdirekt GmbH ist nach § 34d Abs. 1 GewO zugelassener Versicherungsvertreter und bevollmächtigter Assekurateur der Great Lakes Insurance SE (ein Unternehmen der Munich Re Gruppe). Sie ist ferner Versicherungsvertreter mit Abschlussvollmacht des NV-Versicherungen VVaG.

Kontakt TIERdirekt GmbH:
Niederscheyerer Straße 77
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel: 08441/8719500
Email: info@tierdirekt.de

Inhalt

§ 1 Definitionen	3
§ 2 Versicherte Tiere	4
§ 3 Voraussetzungen für die Versicherbarkeit	4
§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes.....	5
§ 5 Leistungsfälle	5
§ 6 Versicherungsleistungen und Umfang des Kostenersatzes, Höchstersatzleistung.....	5
§ 7 Freie Tierarztwahl	6
§ 8 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes und Umfang des Versicherungsschutzes im Ausland	6
§ 9 Erkrankungen und Behandlungen vor Vertragsbeginn sowie während der Wartezeit	7
§ 10 Ausschlüsse	7
§ 11 Vorrang anderweitigen Versicherungsschutzes und anderweitiger Entschädigungsansprüche ..	8
§ 12 Ihre Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalls.....	8
§ 13 Schadenabrechnung und Übernahme der Kosten durch uns	8
§ 14 Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	9
§ 15 Beitragshöhe	9
§ 16 Beitragsanpassung.....	9
§ 17 Beitragszahlung	10
§ 18 Ihre Informationspflicht	12
§ 19 Erteilung von Auskünften an den behandelnden Tierarzt	12
§ 20 Kündigungsrecht.....	12
§ 21 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	13
§ 22 Vertragsanpassungen	13
§ 23 Vertragsablauf, Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses.....	14
§ 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	14
§ 25 Beschwerdemöglichkeit	15

DEFINITIONEN

§ 1 Definitionen

Folgende Begriffe haben in den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein folgende Bedeutung:

Diagnostik

sind alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Befund zu erlangen.

GOT

ist die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt in der Fassung mit Gültigkeit ab 10.2.2020).

Heilbehandlung

ist eine veterinärmedizinische Behandlung durch einen Tierarzt, die nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland geeignet ist, die Gesundheit des versicherten Tieres wiederherzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Krankheit

ist ein nach dem allgemeinen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft anormaler Körperzustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher Funktionen mit sich bringt und eine veterinärmedizinische Behandlung erfordert.

Sie, Ihr, Ihrer, Ihnen

bezeichnet den im Versicherungsschein genannten Halter des versicherten Zuchtrudels oder seinen Vertreter oder Repräsentanten.

Tierarzt

ist, wer nach der Bundes-Tierärzteordnung die Bezeichnung „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ führen darf und als solcher praktiziert.

Unfall

liegt vor, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Uns, Unser, Wir

bezeichnet die TIERdirekt GmbH, Niederscheyerer Straße 77, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, handelnd im Auftrag und im Namen der Great Lakes Insurance SE, Königinstraße 107, 80802 München (ein Unternehmen der Munich Re Group).

Versicherungsfall

ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung des versicherten Tieres wegen eines der in § 5 abschließend aufgezählten Leistungsfälle. Der Versicherungsfall beginnt mit der notwendigen Heilbehandlung; er endet, wenn nach veterinärmedizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die

mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Versicherungsjahr

ist der Zeitraum eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, für den der erste Versicherungsbeitrag gezahlt wird.

Versichertes Zuchtrudel

besteht aus Ihren zu diesem Versicherungsvertrag registrierten Zuchthündinnen. Die Zahl der zu diesem Versicherungsvertrag registrierbaren Zuchthündinnen ist auf die im Versicherungsschein genannte Größe des versicherten Zuchtrudels begrenzt.

VERSICHERTE TIERE, VERSICHERBARKEIT UND BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 2 Versicherte Tiere

- (1) Versicherungsschutz besteht nur für die zum versicherten Zuchtrudel registrierten Zuchthündinnen, wenn für diese die weiteren Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllt sind, und für die von den versicherten Zuchthündinnen gemäß den näheren Bestimmungen des § 3 Absatz 2 geborenen Welpen.
- (2) Für die Registrierung einer Zuchthündin zum versicherten Zuchtrudel stellen wir für Sie einen gesonderten Bereich auf unserer Webseite www.tierdirekt.de bereit, zu dem Sie sich mit persönlichen Zugangsdaten einloggen und dort die derzeit zu dem versicherten Zuchtrudel registrierten Zuchthündinnen einsehen, weitere Zuchthündinnen zum versicherten Zuchtrudel registrieren oder Zuchthündinnen vom versicherten Zuchtrudel abmelden können.
- (3) Jede Registrierung einer Zuchthündin zum versicherten Zuchtrudel erfolgt für mindestens 150 Tage. Erst nach Ablauf dieser Mindestverweilzeit im versicherten Zuchtrudel kann eine Zuchthündin vom Zuchtrudel abgemeldet und stattdessen eine andere Zuchthündin zum versicherten Zuchtrudel registriert werden.
- (4) Die Zahl der gleichzeitig zum Versicherungsschutz registrierbaren Zuchthündinnen entspricht der im Versicherungsschein genannte Größe des versicherten Zuchtrudels. Sollen mehr Zuchthündinnen zum versicherten Zuchtrudel registriert werden als im Versicherungsschein vereinbart, so muss gegen Mehrbeitrag und entsprechend unserer Zeichnungsbestimmungen Versicherungsschutz für ein größeres Zuchtrudel vereinbart werden.
- (5) Haben Sie die Registrierung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch uns bedarf, es sei denn, Sie haben die Registrierungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt und Sie haben die Registrierung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtet.

§ 3 Voraussetzungen für die Versicherbarkeit

- (1) Versicherungsschutz besteht für Zuchthündinnen nur
 - a) sobald und solange die Zuchthündin gemäß § 2 zu dem versicherten Zuchtrudel registriert ist;

- b) wenn die Zuchthündin zum Zeitpunkt der Registrierung zu dem versicherten Zuchtrudel mindestens 20 Monate und höchstens 8 Jahre alt ist;
 - c) sobald und solange für die Zuchthündin auch eine anderweitige Tierkrankenversicherung (Tierkranken-OP-Versicherung oder Tierkranken-Vollversicherung) bei uns besteht und
 - d) sobald und solange die Zuchthündin durch einen mittels Injektion unter die Haut implantierten elektronischen Tierkennzeichnungschip (nach ISO-Standard 11784/11785) oder eine Tätowierung eindeutig gekennzeichnet ist.
- (2) Versicherungsschutz besteht nur für Welpen, die von gemäß vorstehendem Absatz versicherten Zuchthündinnen während der Dauer des für die Zuchthündin bestehenden Versicherungsschutzes geboren werden. Der Versicherungsschutz besteht ab der Geburt des Welpen bis zu dessen Abgabe an einen neuen Halter, höchstens jedoch bis zu einem Alter von 12 Wochen.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in § 9 mit dem im Versicherungsschein genannten Datum, wenn Sie den Beitrag fristgerecht zahlen.

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 5 Leistungsfälle

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die in diesem § 5 genannten Leistungsfälle.
- (2) Für Zuchthündinnen sind ausschließlich versichert die Leistungsfälle
- a) Kaiserschnitt, wenn die Zuchthündin nicht schon zuvor einen Kaiserschnitt erfahren hat und wenn eine natürliche Geburt auch mit veterinärmedizinischer Unterstützung mit Lebensgefahr für die Zuchthündin und/oder ihre ungeborenen Welpen verbunden wäre;
 - b) perinatale Erkrankungen der Milchdrüse, wenn diese bis höchstens 12 Wochen nach dem Werfen auftreten;
 - c) Plazentaretention (Nachgeburtsverhalten), wobei Versicherungsschutz nur für nicht-stationäre Therapie besteht; sowie
 - d) Eklampsie, wobei Versicherungsschutz nur für nicht-stationäre Therapie besteht.
- (3) Für Welpen sind ausschließlich versichert die Leistungsfälle
- a) Nabelbruch;
 - b) Frakturen; sowie
 - c) Folgen der Aufnahme von Fremdkörpern.

§ 6 Versicherungsleistungen und Umfang des Kostenersatzes, Höchstersatzleistung

- (1) Im Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen die durch tierärztliche Rechnung nachgewiesenen Kosten für
- a) konservative Behandlungen (einschließlich Arzneimitteln, Verbrauchsmaterialien, Labor- und Röntgen-Diagnostik, Klinikaufenthalt); sowie

- b) chirurgische Behandlungen (einschließlich Arzneimitteln, Verbrauchsmaterialien, Labor- und Röntgen-Diagnostik, Klinikaufenthalt)

die während der Vertragsdauer (jedoch nach Ablauf der Wartezeit gemäß § 9) anfallen und die den 2-fachen Satz GOT nicht übersteigen. Für Notdienstesätze in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr sowie an Wochenenden (von freitags 18.00 Uhr bis montags 08:00 Uhr) und Feiertagen ist bei entsprechender Indikation eine Abrechnung bis zu dem 4-fachen Satz der GOT zulässig.

- (2) Für Zuchthündinnen ist der Versicherungsschutz beschränkt auf die Kosten, welche während der Behandlung in den ersten 12 Wochen ab Eintritt des Versicherungsfalls entstehen. Über eine Behandlungsdauer von 12 Wochen hinaus werden keine Kosten übernommen, auch nicht für die Fortsetzung von bereits begonnen Behandlungen.
- (3) Erstattungsfähig sind alle versicherten Leistungen, die nach der GOT abgerechnet werden. Versicherte Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis der GOT nicht aufgeführt sind, werden erstattet, wenn sie zu marktüblichen Preisen gemäß der Regelung zu außerordentlichen Leistungen in § 7 GOT abgerechnet werden; sämtliche Bestimmungen zur Beschränkung der Versicherungsleistung, insbesondere die Beschränkungen auf den Ersatz von Kosten nach dem 2-fachen bzw. 4-fachen Satz GOT, finden entsprechende Anwendung.
- (4) Voraussetzung für unsere Leistung ist stets, dass die Behandlung nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Krankheitsbild beziehungsweise die jeweilige Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig ist.
- (5) Die Höchstersatzleistung, die wir je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Zuchthündin und der von ihr geborenen Welpen innerhalb eines Versicherungsjahres zusammen zahlen, beträgt EUR 3.000.
- (6) Für den Versicherungsfall wegen Kaiserschnitts besteht eine gesonderte Höchstersatzleistung, die wir zusätzlich zu der Höchstersatzleistung gemäß Absatz 5 bereitstellen. Diese Höchstersatzleistung beträgt EUR 1.500 für einen Versicherungsfall wegen Kaiserschnitts, wobei wir für jede Zuchthündin während der gesamten Dauer des Versicherungsschutzes nur einmalig eine Versicherungsleistung wegen Kaiserschnitts erbringen, weitere Versicherungsfälle wegen Kaiserschnitts derselben Zuchthündin sind nicht versichert.

§ 7 Freie Tierarztwahl

Sie sind in der Wahl des Tierarztes frei. Wir können jedoch im Einzelfall mitteilen, dass wir eine bestimmte Tierarztpraxis von der zukünftigen Behandlung Ihres Tieres ausschließen, wenn dies zur Wahrung unserer Interessen an einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung (einschließlich der Abrechnung) der tierärztlichen Leistungen erforderlich ist.

§ 8 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes und Umfang des Versicherungsschutzes im Ausland

Der Versicherungsschutz gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland. Kosten für Behandlungen im Ausland werden nicht ersetzt.

§ 9 Erkrankungen und Behandlungen vor Vertragsbeginn sowie während der Wartezeit

Unabhängig von ihrer Ursache sind Krankheiten, Unfallfolgen oder Behandlungen von Zuchthündinnen, die entweder

- a) vor Beginn des Versicherungsschutzes für die jeweilige Zuchthündin oder
- b) in den ersten 2 Wochen ab Beginn des Versicherungsschutzes für die jeweilige Zuchthündin (Wartezeit)

entstanden sind bzw. erfolgen, einschließlich aller hieraus hervorgehenden Folgekosten, nicht versichert.

§ 10 Ausschlüsse

(1) Nicht versichert sind Kosten für:

- a) Wegegeld, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes sowie Kosten für den Transport des Tieres;
- b) Diät-, Ergänzungs- und Alleinfuttermittel sowie Vitamin- und Mineralstoffpräparate (ausgenommen zugelassene Arzneimittel), auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden;
- c) Pflegezubehör, Bedarfsgegenstände und Pflegemittel (einschließlich Tragevorrichtungen, Gehhilfen und Geschirr);
- d) Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung eines versicherten Tieres sowie Verwaltungskosten (z.B. Porto, Versandkosten);
- e) Läufigkeitsprävention mit Hilfe von Medikamenten oder hormonell durchgeführte Östrusverschiebung sowie Diagnose und Behandlungen des Fortpflanzungsprozesses und die Begleitung und Behandlung bezüglich Trächtigkeit und Geburt, soweit nicht ausdrücklich gemäß § 5 Absatz 2 versichert;
- f) Organtransplantationen, Operationen am offenen Herzen, Zahnersatz, Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien, Überkronung von Zähnen, regenerative Therapien (z.B. Stammzelltherapie, PRP, IRAP), Prothesen sowie Diagnose und Behandlung im Zusammenhang mit Prothesen, DNA-Tests, alternative Therapieformen wie Bioresonanztherapie, Ozon-Sauerstoffbehandlung, Mikrowelle;
- g) Physiotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Nadeltherapie, Laserakupunktur, Akupunktur, Magnetfeldtherapie, Neuraltherapie;
- h) Folgen nichtversicherter Behandlungen;
- i) Diagnose und Behandlung von Krankheiten und Unfällen, die während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten, also während eines Zeitraums vor dem Versicherungsbeginn nach diesem Versicherungsvertrag und nach dem Ablauf eines zuvor mit uns für dasselbe Tier geschlossenen Tierkrankenversicherungsvertrags;
- j) Diagnosen und Behandlungen, die infolge von Erdbeben, Überschwemmung, Kernenergie, Krieg, inneren Unruhen oder hoheitlichen Eingriffen erforderlich geworden sind; und

k) Diagnosen und Behandlungen infolge von Epidemien und Pandemien.

(2) Nicht versichert sind Krankheit oder Unfall im Zusammenhang mit dem Einsatz des versicherten Hundes zu Jagdzwecken.

§ 11 Vorrang anderweitigen Versicherungsschutzes und anderweitiger Entschädigungsansprüche

Eine Leistung nach diesem Versicherungsvertrag erfolgt nur, soweit Sie nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen können.

REGELUNGEN FÜR DEN EINTRITT UND DIE ABWICKLUNG DES VERSICHERUNGSFALLS

§ 12 Ihre Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalls

- (1) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Sie haben uns zwar nicht den Versicherungsfall, jedoch die entstandenen Kosten für die tierärztlichen Leistungen, nachdem Sie von ihnen Kenntnis erlangt haben, unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt durch die Schadenabrechnung gemäß § 13 Absatz 1.

§ 13 Schadenabrechnung und Übernahme der Kosten durch uns

- (1) Die Kosten sind von Ihnen nachzuweisen durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes, aus der folgendes ersichtlich ist:
 - Rechnungsnummer;
 - bei Zuchthündinnen: Name und genaue Beschreibung der Zuchthündin, insbesondere anhand der eindeutigen Kennzeichnung gemäß § 3 Absatz 1 lit. d);
 - bei Welpen: Name und genaue Beschreibung des Muttertiers, insbesondere anhand der eindeutigen Kennzeichnung des Muttertiers gemäß § 3 Absatz 1 lit. d);
 - Diagnose;
 - Datum und die Uhrzeit der Leistungserbringung;
 - Auflistung der berechneten Leistungen unter Angabe der Einzelpositionen mit Kennziffer oder Benennung der Leistung gemäß Gebührenverzeichnis der GOT, dem Gebührensatz nach GOT sowie der Höhe der Gebühr;
 - Kosten für verbrauchtes oder abgegebenes Material und Arzneimittel;
 - Rechnungsbetrag inkl. Steuern (insbesondere Umsatzsteuer);
 - Gleichzeitig mit der Originalrechnung des Tierarztes müssen Sie unser Schadenformular vollständig ausgefüllt einreichen. Das Schadenformular können Sie bei uns anfordern oder unter www.tierdirekt.de herunterladen.
- (2) Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung oder an der Empfangsberechtigung des abrechnenden Tierarztes bestehen; oder
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.
- (3) Für die Zeit der Feststellung der Leistungspflicht oder den Aufschub der Zahlung gemäß vorstehendem Absatz 2 Satz 2 ist keine Verzinsung geschuldet, es sei denn, wir sind mit der Zahlung der Versicherungsleistung in Verzug.

§ 14 Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

- (1) Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- (2) Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- (3) Sie müssen Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren (insbesondere dürfen Sie keinen Verzicht erklären, keinen Vergleich schließen und den Abschluss nicht abtreten), und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitwirken.
- (4) Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; Sie tragen die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit.

BEITRAG

§ 15 Beitragshöhe

Die Höhe des vereinbarten Beitrags wird für jedes versicherte Zuchtrudel unter Anwendung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik gemäß dem Tarif ZV-Hund-1-4-22 (Stand 04/2022) ermittelt. Ein wesentliches Tarifierungsmerkmal ist die Rasse der zum Zuchtrudel registrierten Zuchthündinnen. Führt die Registrierung einer Zuchthündin aufgrund ihrer Rasse zu einem veränderten Beitrag, so werden wir sie vor Abschluss der Registrierung auf den geänderten Beitrag und darauf hinweisen, dass der geänderte Beitrag mit Abschluss der Registrierung wirksam wird.

§ 16 Beitragsanpassung

- (1) Wir überprüfen mindestens einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen. Dazu sind wir berechtigt, aber auch verpflichtet. Zweck der Überprüfung ist, zu ermitteln, ob die tariflichen Beiträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen. Dadurch soll Folgendes sichergestellt werden:
 - a) Wir können unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen.
 - b) Die Beiträge werden sachgemäß berechnet.

- c) Das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (das heißt Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (das heißt Beitrag zahlen) bleibt erhalten.
- (2) Bei der Überprüfung gelten folgende Regeln:
- a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
 - b) Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
 - c) Wir dürfen hinsichtlich der Entwicklung von Schadenaufwendungen (einschließlich Schadenregulierungskosten) nur Veränderungen berücksichtigen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und die bis zur nächsten Überprüfung erwartet werden. Unverändert bleibt der Ansatz für Gewinn. Das gilt auch für individuelle Beitragszuschläge und -abschläge.
- (3) Ergibt die Überprüfung höhere als die bisherigen Beiträge, bedeutet das: Wir sind berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Ergibt die Überprüfung niedrigere als die bisherigen Beiträge, bedeutet das: Wir sind verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.
- (4) Wenn die nach vorstehenden Absätzen 1 bis 3 ermittelten Beiträge höher sind als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge, gilt: Wir können trotzdem höchstens Neuvertrags-Beiträge verlangen. Das setzt aber voraus, dass die Beitragsberechnungsmerkmale und der Umfang des Versicherungsschutzes von Bestands- und Neuverträgen gleich sind.
- (5) Die Anpassung wird für das nächste Versicherungsjahr wirksam.
- (6) Eine Beitragserhöhung wird – in Ergänzung zu vorstehendem Absatz 5 – jedoch nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat im Voraus mitteilen. Unsere Mitteilung in Textform muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Außerdem muss sie eine Belehrung darüber enthalten, dass Sie den Vertrag nach nachstehendem Absatz 7 kündigen können.
- (7) Sie können den Vertrag kündigen, wenn nach diesem § 16 eine Beitragserhöhung erfolgen soll. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats ausüben, nachdem Ihnen unsere Mitteilung nach vorstehendem Absatz 6 zugegangen ist.
- (8) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Gegebenenfalls bereits entrichtete Beiträge werden von uns rückerstattet.

§ 17 Beitragszahlung

- (1) Der Zeitraum, für den der Versicherungsbeitrag zu entrichten ist, beträgt einen Monat, beginnend mit dem Datum des Versicherungsbeginns. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Beitragszahlungszeitraums im Voraus zu entrichten.
- (2) Der fällige Beitrag wird auf Grundlage des von Ihnen zu erteilenden SEPA-Mandats von Ihrem Konto eingezogen.
- a) Die Zahlung gilt in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.
- b) Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn ein zweiter Einziehungsversuch erfolgreich ist oder wenn die Zahlung unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.
- (3) Konnte der erste oder einmalige Beitrag nicht eingezogen werden, können wir weitere Einziehungsversuche unternehmen. Alternativ sind wir – gemäß nachstehendem Absatz 4 – berechtigt, Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (4) Wenn wir erfolglos versucht haben, den fälligen Beitrag einzuziehen, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Wir werden Sie in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, uns den ausstehenden Beitrag selbst zu übermitteln.
- (5) Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug stellen wir Ihnen in Rechnung, es sei denn, Sie haben den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug nicht zu vertreten.
- (6) Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags:
- a) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20% des Beitrags für ein Versicherungsjahr, höchstens jedoch € 100. Die Höhe der Geschäftsgebühr haben wir auf Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Die Beweislast für die Angemessenheit der Geschäftsgebühr tragen wir. Haben wir im Streitfall den Nachweis der generellen Angemessenheit erbracht, liegt es an Ihnen nachzuweisen, dass die von uns zugrunde gelegten pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Einzelfall gar nicht oder nur teilweise nicht zutreffen und die Geschäftsgebühr deshalb im Einzelfall niedriger liegen muss. Wird der Nachweis geführt, wird keine oder nur eine entsprechend reduzierte Geschäftsgebühr erhoben.
 - b) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt und tritt bis zur Zahlung des Einmalbeitrags ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Diese Leistungsfreiheit tritt aber nur ein, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst für Versicherungsfälle, die nach der Zahlung eintreten. Wir sind nur dann leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hingewiesen haben.
 - c) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie die verspätete Zahlung zu vertreten, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ferner können wir den Vertrag

nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlassen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlassen.

- d) für Erstellung und Versendung einer infolge bereits bestehenden Zahlungsverzugs versandten Mahnung berechnen wir Ihnen Kosten in Höhe von € 2,50; es sei denn, Sie weisen nach, dass die uns tatsächlich für die Erstellung und Versendung der Mahnung entstandenen Kosten geringer waren.
- (7) Gegenüber Beitragsansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist eine Aufrechnung mit Ihren Leistungsansprüchen aus einem Versicherungsfall oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit bzw. wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

AUSKUNFTSPFLICHTEN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

§ 18 Ihre Informationspflicht

- (1) Sie sind verpflichtet, uns so schnell wie möglich alle für die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst unter anderem:
- a) Auf unser Ersuchen ist die beim behandelnden Tierarzt und/oder Fachtierarzt geführte Krankenakte des versicherten Tieres einzureichen (Original oder Fotokopie).
 - b) Eine Änderung Ihrer persönlichen Angaben, zum Beispiel Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.
- (2) Besteht für das versicherte Tier eine Tierkranken- oder OP-Versicherung bei einem anderen Versicherer, haben Sie uns hierüber unverzüglich zu informieren und uns den Namen und Sitz des Versicherers, die Versicherungsscheinnummer sowie die Art des Versicherungsvertrages mitzuteilen.

§ 19 Erteilung von Auskünften an den behandelnden Tierarzt

Zur einwandfreien Durchführung des Versicherungsvertrages können wir dem Tierarzt mitteilen, dass das Tier versichert ist und den Tierarzt über den Versicherungsumfang, von uns ganz oder teilweise gezahlte bzw. erstattete Behandlungen und über die Leistungsberechnung informieren.

RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG VERTRAGLICHER OBLIEGENHEITEN

§ 20 Kündigungsrecht

- (1) Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

- (2) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

§ 21 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- (1) Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- (2) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (3) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- (4) Wir bleiben auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

VERTRAGSANPASSUNGEN UND VERTRAGSBEENDIGUNG

§ 22 Vertragsanpassungen

- (1) Wir dürfen in dem bestehenden Vertrag nur ausnahmsweise einzelne Regelungen ergänzen oder ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die ursprüngliche Regelung ist unwirksam geworden bzw. nicht mehr als mit geltendem Recht als vereinbar gesehen durch:
- eine Änderung von oder das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen;
 - höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft;
 - Änderungen der Verwaltungspraxis der zuständigen Versicherungsaufsichts- oder Kartellbehörden (z.B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin), die für uns bindend sind;
 - konkrete individuelle Weisungen durch die Versicherungsaufsichts- oder die Kartellbehörden, die für uns bindend sind.
- b) Die Unwirksamkeit hat, auch unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, die Bestimmungen enthalten, die mindestens teilweise an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten, zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke muss das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße stören.
- c) Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss vorhanden war. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

d) Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsschluss beachten müssen;
- die Vertragsdauer; und
- die Kündigung des Vertrags.

e) Geänderte Regelungen werden wir Ihnen in Textform mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam, wenn wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und in Textform über Ihr Kündigungsrecht belehrt haben.

§ 23 Vertragsablauf, Kündigung und Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Versicherungsvertrag gilt für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit.
- (2) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit nach Absatz 1 verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf (maßgeblich ist das Eingangsdatum der Kündigung) durch Sie oder durch uns in Textform gekündigt wird.
- (3) Nach einem Versicherungsfall haben sowohl Sie als auch wir das Recht, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist spätestens zu erklären jeweils einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung oder nachdem wir die Leistung aus Gründen abgelehnt haben, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.
- (4) Falls Sie wegen Veräußerung oder Tod des gesamten versicherten Zuchtrudels oder aus anderen Gründen nachweislich nicht länger Halter des versicherten Zuchtrudels sind, so endet das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Veräußerung oder des Ablebens oder des anderweitigen Grundes für den Wegfall Ihrer Eigenschaft als Halter. Sie haben den Wegfall der Haltereigenschaft nachzuweisen. Uns steht dann der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn der Versicherungsschutz nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall der Haltereigenschaft Kenntnis erlangt haben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Sitz des Versicherers.
- (2) Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

§ 25 Beschwerdemöglichkeit

Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:

- a) den Geschäftsführer der TIERdirekt GmbH, Niederscheyerer Straße 77, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm;
- b) bei Beschwerden über die TIERdirekt GmbH an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
- c) bei Beschwerden über die Great Lakes Insurance SE an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1308, 53003 Bonn.
